

# **Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes**

## **Gemeinde Randersacker**

Landkreis Würzburg, Bayern

Aufgestellt. 08.01.2024

Geändert:

Entwurfsverfasser:



Kolpingstraße 12  
97353 Wiesentheid

+49 (0)9383 99999  
info@ibraendlein.de

**Inhaltsverzeichnis:**

1	Allgemeines	3
1.1	Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	3
1.2	Planwerk und Plangrundlage	3
2	Planungsvorgaben	4
2.1	Regionalplan	4
2.2	Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz	4
2.3	Erschließung	4
3	Festsetzungen	4
3.1	‘Sondergebiet für Sonnenenergie’	4
3.1.1	Umweltbericht	4

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan**

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Randersacker war der Antrag über die Aufstellung eines Bebauungsplans. Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 8,64 ha auf den Fl.Nr.: 6359, 6360, 6384, 6385 und 6424 Gemarkung Randersacker.

Durch die Regelungen des Energieeinspeisungsgesetzes (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden.

### **1.2 Planwerk und Plangrundlage**

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:10.000. Als Kartengrundlage dienen die Daten der Digitalen Flurkarte (DFK) des Landesvermessungsamtes Bayern. Der Flächennutzungsplan wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt und liegt somit auch in digitaler Form vor.

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigefügt.



## **2 Planungsvorgaben**

### **2.1 Regionalplan**

Das Gebiet um Randersacker ist im Regionalplan Region Würzburg (2) als „Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung im besonderen Maße gestärkt werden soll“ klassifiziert. Das weitere Umfeld des Plangebiets weist im Osten einen Naturpark vor.

Das Plangebiet selbst ist als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

### **2.2 Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz**

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung für Strom auf Anlagen, die sich auf vorbelasteten Flächen befinden, also Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung. Im vorliegenden Fall ist die Fläche auf Grund der vorliegenden Bodenverhältnisse aus landwirtschaftlich Sicht nicht wirtschaftlich nutzbar und kann daher das Kriterium der Vorbelastung erfüllen.

Die Einspeisemöglichkeiten und Einspeisevergütungen sind zwischen dem Vorhabenträger und dem Energieversorgungsunternehmer zu klären.

### **2.3 Erschließung**

Die Erschließung von Photovoltaik- Freilandanlagen ist von keiner großen Bedeutung, da lediglich während der Bauphase und später zu Wartungs- und Pflegearbeiten an die Anlage herangefahren werden muss. Die geplanten Photovoltaik- Freiflächenanlage ist durch das bestehende Feldwegenetz bereits sehr gut erschlossen.

## **3 Festsetzungen**

### **3.1 `Solarpark Nord 1`**

Das Gebiet der geplanten Sondergebietsfläche für Sonnenenergie befindet sich auf der Gemarkung Randersacker. Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 8,64 ha und wird landwirtschaftlich genutzt. Im Bebauungsplan wird eine maximale Höhe der Module von 3,00 m festgelegt. Um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten, wird festgesetzt, auch unter den Modulen eine extensive Grünfläche anzulegen. Außerdem wird die maximal überbaubare Grundstücksfläche für Betriebsgebäude und Transformatoren auf 300 m<sup>2</sup> beschränkt. Die Module sind ohne Fundamente auszugestalten.

Um eine potentielle Betroffenheit geschützter Tierarten abschätzen zu können, wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Offenlandarten. Von der Planung resultieren voraussichtlich geringe Beeinträchtigungen für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützte Tier- und Pflanzenarten, die durch planinterne Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden sollen.

#### **3.1.1 Umweltbericht**

##### **Einleitung**

Die Ausweisung der Sonderbaufläche für Sonnenenergie dient dem Ziel der Förderung und des Ausbaus der regenerativen Energiegewinnung. Die Gemeinde Randersacker möchte einen aktiven Beitrag zur angestrebten Energiewende leisten und hat daher Flächen gesucht, die eine Eignung für die Photovoltaiknutzung besitzen. Ein besonderes Augenmerk wurde hier auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gelegt.

Im betroffenen Bereich sind vor allem auch landwirtschaftliche und naturschutzrechtliche Ziele zu beachten. Deshalb wurden im Bebauungsplanverfahren schon konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt.

## **Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. Prognose bei Durchführung der Planung**

### Schutzgut Boden

Das Gebiet wird von Braunerde und Rigosolen des Muschelkalk und Keuper geprägt. Durch die Errichtung der PV- Freiflächenanlage resultiert nur eine sehr geringe Versiegelung, da die Modultische auf Ständern zu errichten sind und für Betriebsgebäude maximal 300 m<sup>2</sup> überbaut werden dürfen. Für das Schutzgut Boden ist daher von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

### Schutzgut Klima/ Luft

Das Gebiet nördlich der Ortslage von Randersacker wird momentan intensiv ackerbaulich genutzt. Es sind keine luftklimatischen Veränderungen durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erwarten.

### Schutzgut Wasser

Ein bedeutendes Oberflächengewässer ist im näheren Bereich nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist durch die Nutzung des Gebiets als PV- Freiflächenanlage nicht zu erwarten, die Grundwasserneubildung wird nicht beeinträchtigt. Es entstehen daher für das Schutzgut Wasser keine erheblichen Auswirkungen.

### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die Ergebnisse finden im weiteren Verfahren Beachtung. Verschieden potenziell vorkommende Vogelarten- vor allem Offenlandarten- könnten eine Beeinträchtigung ihres Lebensraums erfahren. Detaillierte Aussagen und potenziell erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge der Bearbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entwickelt und finden Eingang in den Bebauungsplan. Die saP des Büro Bachmann Artenschutz GmbH, Ansbach mit Stand vom 10/2023 wird Bestandteil des Bebauungsplanes.

### Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)

Für die Erholungsnutzung besitzt die Fläche momentan keine Eignung. Negative Auswirkungen könnten für die Landschaftsbildästhetik entstehen, da die Fläche aber von den höherwertigen Landschaftsbereichen schwer einsehbar ist, resultieren insgesamt betrachtet keine erheblichen Auswirkungen für die Erholung.

Die Lärmbelastung wird durch die Nutzungsänderung der Ackerfläche lediglich im Zuge der Baumaßnahme kurzfristig minimal erhöht. Danach entstehen keine zusätzlichen Lärmemissionen, daher wird von einer geringen Erheblichkeit ausgegangen.

### Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild nördlich von Randersacker ist durch Landwirtschaftliche Flächen und Weinbergen bestimmt. Insgesamt wird es bei Umsetzung der Planung auf einer Gesamtfläche von 8,64 ha zu einer technischen Prägung der Landschaft kommen. Unter Berücksichtigung der Festsetzung einer randlichen Eingrünung der Anlage wird von einer geringen Erheblichkeit für das Landschaftsbild ausgegangen.

### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Soweit Bodenfunde auftreten, sind diese unverzüglich dem zuständigen Landratsamt oder dem „Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege“ anzuzeigen. Die Vorgehensweise bei eventuell zu Tage tretenden Bodendenkmälern gem. Art. 8 Abs.1 DSchG und Art. 8 Abs. 2 DSchG muss eingehalten werden.

### Wechselwirkungen

Zusätzliche Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne Änderung des Flächennutzungsplans würde die Fläche weiterhin ackerbaulich bestellt werden, die oben beschriebenen Auswirkungen würden nicht entstehen.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Minimierung der Bodeninanspruchnahme durch das Verbot von Fundamenten beziehen sich auf das Schutzgut Boden. Um Erosionen zu minimieren wird die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke angestrebt.

#### Maßnahmen zum Ausgleich

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen im Geltungsbereich des Bebauungsplans umgesetzt werden. Nach derzeitigem Stand werden folgenden Maßnahmen ausreichen, den erforderlichen Ausgleich zu erbringen:

- Entwicklung artenreicher Saumbestände als Randliche Eingrünung
- Ausweisen einer externen Ausgleichsfläche als CEF-Maßnahme

### **Alternative Planungsmöglichkeiten**

Es wurden mehrere Flächen im Gemeindegebiet als potentieller Standort für eine PV- Freiflächenanlage geprüft. Dabei orientierte man sich auf nach EEG -förderfähige Flächenkategorien.

### **Methodisches Vorgehen**

Die Beurteilung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Die Ermittlung des konkreten Ausgleichsbedarfs ist im Rahmen der Bebauungsplanung zu prüfen.

### **Maßnahmen zur Überwachung**

Aus der Flächennutzungsplanänderung selbst entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Auf der Ebene der Bebauungsplanung sollte eine Überwachung hinsichtlich der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

### **Zusammenfassung**

Bei dem gewählten Standort für die Ausweisung einer PV- Freiflächenanlage handelt es sich um den optimalen Standort im Gemeindegebiet der Gemeinde Randersacker, der eine hohe Wirtschaftlichkeit mit einer größtmöglichen Verträglichkeit kombiniert. Es werden relativ artenarme landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, die für die Landwirtschaft keine optimalen Produktionsbedingungen zur Verfügung stellen.

Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan konkretisierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.